

# Statuten TON ART Andwil-Arnegg

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name

Der Gesangsverein TON ART Andwil-Arnegg ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz von TON ART Andwil-Arnegg ist beim jeweiligen Präsidenten.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> TON ART Andwil-Arnegg bezweckt die Pflege des Gesangs und soll durch Konzerte das kulturelle Leben bereichern. Daneben sollen die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Dorfvereinen gepflegt werden. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>2</sup> Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Sängerreisen und andere geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

<sup>3</sup> Der Verein ist Mitglied des Kreis-, Regional- oder Bezirksverbandes sowie des Kantonalverbandes. Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung, angeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Beitritt und Aufnahme

#### <sup>1</sup> Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

#### <sup>2</sup> Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

#### <sup>3</sup> Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Langjährige Mitglieder, in der Regel nach 25 Jahren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## **Art. 5 Austritt**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln. Die Betroffenen werden durch den Vorstand schriftlich in Kenntnis gesetzt.

<sup>2</sup> Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

## **Art. 6 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Pflichten sind:

- Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Probenbesuch
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Teilnahme an Vereinsversammlungen
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Bei längerer Abwesenheit (z.B. Weiterbildung) Mitteilung an Vorstand

<sup>3</sup> Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder haben an den Vereinsversammlungen beratende Stimme, aber kein Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

## **III. Organisation**

### **Art. 7 Organisation**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

### **Art. 8 Ordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, werden minimal folgende Traktanden behandelt:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Entschädigung Vorstand

- Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Wahl von Präsidenten, Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle, Musikalische Leitung, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

<sup>2</sup> Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der Dirigentin oder dem Dirigenten mindestens 10 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

<sup>3</sup> Die ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

<sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

<sup>5</sup> Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

<sup>6</sup> Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

## **Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

<sup>2</sup> Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

## **Art. 10 Vorstand**

<sup>1</sup> Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern, übertragen. Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre.

Es sind folgende Ressorts minimal zu besetzen:

- Präsidium und Vizepräsidium
- Finanzen
- Administration

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums setzt der Vorstand die Verteilung der einzelnen Ressorts selbst fest.

<sup>3</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

<sup>4</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>6</sup> Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen der Kreis-, Bezirks-, Regional- und Kantonalverbände.

## **Art. 11 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrolle des Vorstandes und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Sitzungsprotokolle, Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie überwachen die Vorstandstätigkeit, prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

## **IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit**

### **Art. 12 Musikalische Leitung**

<sup>1</sup> Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Festsetzung der regelmässigen Proben erfolgt durch die Dirigentin oder den Dirigenten mit Zustimmung der Aktivmitglieder. Die Anordnung von zusätzlichen und Hauptproben ist der musikalischen Leitung überlassen.

<sup>2</sup> Die Vizedirigentin oder der Vizedirigent vertritt die musikalische Leitung bei Abwesenheit. Sie sollen nach Möglichkeit durch ein oder zwei Aktivmitglieder besetzt werden und werden an der Vereinsversammlung für 3 Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Die Gehälter werden an der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

### **Art. 13 Musikkommission**

<sup>1</sup> Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann von der Vereinsversammlung eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Die Dirigentin oder der Dirigent sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

<sup>2</sup> Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der musikalischen Leitung.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.

## **V. Finanzen**

### **Art. 14 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen und Aktivitäten
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

<sup>2</sup> Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.

<sup>3</sup> Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

#### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **Art. 16 Gemeinnützigkeit**

<sup>1</sup> Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der Musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

#### **Art. 17 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Der zum voraus bezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

### **VI. Vereinsfahne und Archiv**

#### **Art. 18 Vereinsfahne**

Der Fahnenträger wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

#### **Art. 19 Vereinsarchiv**

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder ein Aktivmitglied/Ehrenmitglied bestimmen.

### **VII. Auflösung des Vereins**

#### **Art. 20 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

<sup>2</sup> Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangsverein als Starthilfe zu übergeben.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung an der Vereinsversammlung vom 24. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Statuten.

Männerchor Andwil-Arnegg

Andwil, 24. Januar 2014

Rechtskräftige Unterschriften

Der Präsident:

.....  
Markus Mauchle

Der Aktuar:

.....  
Rino Landolt